

Wahlberichterstattung

Eine Lokalzeitung stellt vor der Bundestagswahl die Kandidaten zweier Wahlkreise vor und befragt sie zu ihren politischen Vorstellungen. Ähnlich verfährt ein anderes Blatt in einem anderen Wahlkreis. Ein Leser sieht in der Beschränkung auf die Bewerber der im Bundestag vertretenen Parteien eine Benachteiligung der kleineren Parteien und eine Beeinträchtigung der Wahl bzw. der Wahlentscheidung des Wählers und Lesers. Beide Zeitungen berichten jedoch - was der Beschwerdeführer auch einräumt - über sämtliche Kandidaturen auf Landeslisten der betroffenen Gebiete sowie über alle Direktkandidaten ihrer Wahlkreise. (1987)

Der Deutsche Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Er sieht es als zulässig an, dass Zeitungen bei der Auswahl von Kandidaten und Parteien für die Vorstellung im redaktionellen Teil einen wertneutralen Maßstab wie die Fünf-Prozent-Klausel anlegen. Da die Zeitungen über alle Landeslisten- und Direktkandidaturen berichtet haben, liegt nach Auffassung des Presserats keine Nachrichtenunterdrückung vor. (B 5/87)

Aktenzeichen:B 5/87

Veröffentlicht am: 01.01.1987

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: unbegründet